

Einfache Anfrage Schmid-Buchs vom 6. März 2023

Sozialhilfe und Schutzstatus S: Auswüchse vermeiden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. April 2023

Sascha Schmid-Buchs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 6. März 2023 nach der Ausgestaltung der Sozialhilfe bei Personen mit Schutzstatus S.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe, einschliesslich der Asylsozialhilfe, liegt im Kanton St.Gallen bei den Gemeinden. Deshalb basieren die folgenden Antworten grösstenteils auf einer Stellungnahme der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie der St.Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es besteht keine Auswertung darüber, wie viele Personen mit Schutzstatus S im Kanton St.Gallen ein Auto besitzen und zu welcher Kategorie ein Fahrzeug gehört.
2. Wie bei allen Gesuchen auf Unterstützung durch die Sozialhilfe ermitteln die kommunalen Sozialämter auch bei Personen mit Schutzstatus S die Einkommens- und Vermögenssituation, um eine allfällige Bedürftigkeit festzustellen. Es besteht also – entgegen dem Wortlaut der Einfachen Anfrage – kein «automatischer Anspruch auf Sozialhilfe». U.a. wird bei der Prüfung der Bedürftigkeit auch das Eigentum eines Fahrzeugs abgefragt. Eine Auswertung dazu auf kantonaler Ebene wird jedoch nicht vorgenommen (vgl. auch Ziff. 1).
3. Wie erwähnt, liegt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe, einschliesslich der Asylsozialhilfe, im Kanton St.Gallen bei den Gemeinden. Deren Praxis orientiert sich an den im Wortlaut erwähnten Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Deshalb besteht aus Sicht der Regierung kein Handlungsbedarf, sich bei den Gemeinden für deren Umsetzung einzusetzen.

Konkret besagen die Empfehlungen der SKOS, dass Fahrzeuge von sozialhilfeunterstützten Personen zwölf Monate nach Einreise in die Schweiz veräussert werden sollen, wenn der Wert des Autos die Einfuhrkosten sowie den Vermögensfreibetrag übersteigt. Dies bedingt vorab die Abklärung des voraussichtlichen Verkaufserlöses sowie der Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug (z.B. Klärung, ob es sich um ein Leasingfahrzeug handelt). Gegebenenfalls, wenn also die unterstützte Person Eigentum am Fahrzeug hat und der mutmassliche Verkaufserlös abzüglich der Einfuhrkosten über dem Vermögensfreibetrag liegt, kann das betreffende Sozialamt die Verwertung veranlassen. Dazu muss das Auto vorerst eingeführt werden. Der Hinweis in der Einfachen Anfrage, wonach Fahrzeuge aus der Ukraine von der Vignettenpflicht befreit sind, ist nicht mehr korrekt. Diese Regelung galt vorübergehend (bis 30. November 2022).

4. Die in der Einfachen Anfrage erwähnte «umfassende Gesundheitsversorgung» besteht so nicht. Schutzsuchende werden im Rahmen des Obligatoriums krankenversichert und haben damit in diesem Rahmen Zugang zur medizinischen Grundversorgung. Die Gemeinden prü-

fen allfällige Gesuche für eine Zahnbehandlung sorgfältig. Die Sozialhilfe finanziert Behandlungen zur Herstellung der Kaufähigkeit und Schmerzfreiheit sowie Notfallbehandlungen. Weitergehende Zahnbehandlungen werden in der Regel nicht finanziert. Sofern die Sachlage unklar ist, erfolgt eine vertrauenszahnärztliche Beurteilung. Allfällige Finanzierungsentscheide obliegen den Gemeinden.

5. Für Personen mit Schutzstatus S gelten dieselben Regeln hinsichtlich der Rückerstattungspflicht wie für andere unterstützte Personen. Die Zuständigkeit dafür liegt im Kanton St.Gallen bei den Gemeinden.